

Musterklausur Eingriffsrecht - Beschlagnahme eines Führerscheins, Waffenrechtliche Beurteilung

Von PD Thomas Osterlitz, HSPV NRW



Sachverhalt:

PK A und PKin B sind Angehörige des PP D-Stadt und versehen Nachtdienst. Im Rahmen ihrer Streife fahren sie gegen 01.00 Uhr hinter einem PKW Opel Corsa. Dieser fällt ihnen dadurch auf, dass er mehrfach von einer gedachten geraden Linie nach links und rechts abweicht. Die Beamten entschließen sich, die Fahrweise des PKW-Fahrers C genauer zu beobachten und folgen diesem über etwa 200 Meter. Die Fahrweise ändert sich dabei kaum. Die Beamten stellen zusätzlich fest, dass C immer wieder ohne erkennbaren Grund beschleunigt und abbremst. Daher halten die Beamten den PKW an und fordern vom Fahrzeugführer die Aushändigung seines Führerscheins und des Fahrzeugscheins für den Opel Corsa. Beides übergibt C an PKin B. Bei diesem Vorgang stellt die Beamtin in der Atemluft des C deutlichen Alkoholgeruch fest. C hat stark gerötete Augen und macht einen leicht desorientierten Eindruck. Nachdem er aus dem Fahrzeug gestiegen ist, erkennen die Beamten ein deutliches Schwanken. Daraufhin bieten die Beamten C die Durchführung eines Atemalkoholvortests an. Dies lehnt er ab.

Nach Eröffnung des Tatvorwurfs und der Ankündigung, ihn zur Entnahme einer Blutprobe mit zur Polizeihauptwache nehmen zu wollen sowie den Führerschein in Verwahrung zu nehmen, händigt C den Beamten auf Verlangen zusätzlich seinen Personalausweis aus. PK A durchsucht C danach aus Gründen der Eigensicherung und findet in der Jackeninnentasche ein Springmesser, das er PKin B zur Verwahrung übergibt. Anschließend wird C – wie angekündigt – zur Polizeihauptwache verbracht, wo ihm auf Anordnung von PK A durch den diensthabenden Arzt um 01.45 Uhr eine Blutprobe entnommen wird.

Mit der Entnahme der Blutprobe ist C ebenso wenig einverstanden wie mit der Inverwahrungnahme seines Führerscheins. Hinsichtlich des Messers vertritt er die Auffassung, dass es legal sei, dies aus Gründen des Eigenschutzes mitzuführen. Auch mit dessen Inverwahrungnahme ist C nicht einverstanden.

C wird die weitere Nutzung fahrerlaubnispflichtiger Fahrzeuge untersagt. Daraufhin kann er die Polizeihauptwache verlassen.

Aufgaben:

- A. Prüfen Sie gutachterlich die Rechtmäßigkeit der Inverwahrungnahme des Führerscheins des C.

B. Begutachten Sie das aufgefundene Springmesser waffenrechtlich. (Bei dem Springmesser handelt es sich um ein Messer, bei dem auf Knopfdruck eine 8 cm lange Klinge seitlich hervorschnellt. Die Klinge ist beidseitig geschliffen.)

Bearbeitungshinweis: Ein richterlicher Bereitschaftsdienst besteht nicht. Der Eilstaatsanwaltschaft ist durch ein Tötungsdelikt gebunden und nicht erreichbar.

Lösungen:

A. Rechtmäßigkeit der Inverwahrnehmung des Führerscheins des C.

1. Vorprüfung

1.1 Grundrechtseingriff

Zunächst ist zu prüfen, ob die Beamten durch die Inverwahrnehmung des Führerscheins in ein Grundrecht des C eingegriffen haben. Ein Eingriff ist jedes gezielte staatliche Handeln, das bei einem Grundrechtsträger den Inhalt eines Grundrechts mehr als nur unwesentlich beschränkt oder die Ausübung eines Grundrechts unmöglich macht. Es könnte Art. 14 GG in Betracht kommen. Art. 14 GG schützt das Eigentum. Bei dem Führerschein handelt es sich um ein von einer staatlichen Stelle ausgestelltes Dokument, mit dem der Nachweis des Besitzes einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse möglich ist. Dieses Dokument wird zwar an den Fahrerlaubnisinhaber ausgehändigt, allerdings verbleibt es als Urkunde im Eigentum des Staates. Der Führerscheininhaber kann über den Führerschein lediglich verfügen. Mithin ist der Grundrechtsinhalt des Art. 14 GG nicht anzuwenden. Daher könnte in der Folge die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 I GG betroffen sein. Art. 2 I GG räumt grundsätzlich im Rahmen der freien Entfaltung der Persönlichkeit dem Grundrechtsträger das Recht ein, zu tun und zu lassen, was er will. Dabei fungiert Art. 2 I GG in dieser Hinsicht auch als Auffanggrundrecht, wenn ein spezielles Grundrecht nicht greift. Nach dem rechtlichen Ausschluss der Anwendbarkeit des Art. 14 GG, schließt Art. 2 I GG hier die „Lücke“ für den Umgang mit dem im Besitz des C befindlichen Führerscheins. Da C in Folge der Inverwahrnehmung des Führerscheins nicht mehr über diesen frei verfügen kann, liegt ein Eingriff in Art. 2 I GG vor.

1.2 Zielrichtung

Unter präventiven Aspekten betrachtet, könnte die Inverwahrnehmung des Führerscheins vorrangig das Ziel haben, ein weiteres Führen eines Kfz unter dem Einfluss alkoholischer Getränke und damit die neuerliche Begehung einer Straftat zu unterbinden.

Unter repressiven Aspekten könnte die Inverwahrnehmung des Führerscheins der Sicherung der Vollstreckung der Entziehung der Fahrerlaubnis dienen, soweit C eine Straftat begangen haben könnte, die eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach sich ziehen würde. Dazu ist zunächst zu prüfen, ob der Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 152 II StPO gegeben ist. Gemäß § 152 II StPO liegt der Anfangsverdacht einer Straftat vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde. Die Fahrweise des C, der bei ihm festgestellte Alkoholgeruch und sein festgestellter Zustand sind objektivierbare Fakten im Sinne zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, so dass hier eine Straftat gemäß § 316 StGB – zumindest in der Variante der relativen Fahruntüchtigkeit – vorliegen könnte.

Der Schwerpunkt liegt im vorliegenden Sachverhalt in der Verfolgung der genannten Straftat, zumal mit der strafprozessualen Inverwahrnehmung des Führerscheins zugleich der oben angesprochene präventive Aspekt gedeckt würde und insofern kein „Überhang“ bestände.

1.3 Handlungsart

Es handelt sich bei der Maßnahme zweifelsfrei um einen Justizverwaltungsakt gemäß § 23 EGGVG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit könnte sich aus § 1 IV PolG i.V.m. § 163 I 1 StPO i.V.m. § 11 I Nr. 2 POG ergeben.

Gemäß § 1 IV PolG hat die Polizei ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen werden. Eine solche Rechtsvorschrift könnte die StPO sein.

Gemäß § 163 I 1 StPO haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Voraussetzung ist dafür zunächst der Anfangsverdacht einer Straftat i.S.d. § 152 II StPO. Dass dieser hier vorliegt, wurde bereits unter 1.2 nachgewiesen. In dessen Folge haben die Beamten im vorliegenden Sachverhalt dem Legalitätsprinzip entsprechend zu handeln.

§ 11 I Nr. 2 POG weist den KPB u.a. die sachliche Zuständigkeit für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten zu. Da die Behörde als abstraktes Gebilde nicht tätig werden kann, bedient sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihrer Beamten (Amtswalterprinzip). So wird das Handeln der im Sachverhalt tätigen Beamten rechtlich und tatsächlich ihrer KPB zugerechnet. Die Voraussetzungen des § 11 I Nr. 2 POG liegen vor.

Somit ergibt sich die sachliche Zuständigkeit aus § 1 IV PolG i.V.m. § 163 I 1 StPO i.V.m. § 11 I Nr. 2 POG.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit könnte sich aus § 7 I POG ergeben. Danach sind die Polizeibehörden örtlich zuständig, in deren Bezirk polizeilich zu schützende Interessen u.a. verletzt werden.

Dass hier polizeilich zu schützende Interessen verletzt werden, wurde bereits unter 2.1 nachgewiesen.

Aus dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass die Beamten außerhalb ihres (eigenen) Polizeibezirks tätig werden.

Somit ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 7 I POG.

2.3 Form- und Verfahrensvorschriften

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Justizverwaltungsakt gemäß § 23 EGGVG sind allgemeine Form- und Verfahrensvorschriften nicht zu beachten.

Die Beamten handeln formell rechtmäßig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

3.1 Befugnis/Tatbestand

Die Ermächtigung zur Inverwahrnehmung des Führerscheins könnte sich aus § 94 III StPO ergeben. Gemäß § 94 III StPO gelten die Absätze 1 und 2 auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

Das ist gemäß § 111a I StPO dann der Fall, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB entzogen werden wird. § 111a StPO knüpft somit an § 69 StGB an. Er verlangt, dass dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die in § 69 StGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das setzt zunächst einen dringenden Tatverdacht voraus. Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass jemand eine rechtswidrige Tat begangen hat. Es spricht zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt mehr für eine Täterschaft als dagegen. Im vorliegenden Sachverhalt besteht bereits vor dem Anhalten des C aufgrund der beobachteten Fahrweise der Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 316 StGB. Nach dem Anhalten und der Feststellung, dass sich C alleine im Fahrzeug befindet, kommt nur er für die Begehung der Tat in Betracht. Somit besteht ein dringender Tatverdacht.

Hinzukommen muss ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht den Beschuldigten für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen werde. Dazu ist der Tatbestand des § 69 I StGB zu prüfen. Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er u.a. beim Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Aufgrund der zuvor begründeten Erfüllung der Voraussetzung des Anfangsverdachts einer Straftat und der Zuordnung der Tat zu C, liegt eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 I Nr. 5 StGB vor. Zu prüfen ist, ob diese rechtswidrige Tat u.a. beim Führen eines Kraftfahrzeuges begangen wurde. Das ist gegeben, wenn der Täter während des Führens eines Kfz seine strafwürdigen, kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotene Sorgfalt gestellt hat. Dies ist hier zweifelsfrei der Fall.

Ferner muss sich aus der Tat die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben. Der Schluss muss aus der rechtswidrigen Tat gezogen werden, orientiert sich an der Tat und basiert regelmäßig auf Tatsachen. Weil § 69 StGB der Sicherheit des Straßenverkehrs dient und die Maßregel die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern schützen soll, ist Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen stets begründet, wenn die in § 69 II StGB genannten Delikte (sogenannte „Regelungeignetheit“) begangen wurden. Liegt ein dringender Tatverdacht eines der dort genannten Delikte vor, ist auch die Annahme begründet, dass das Gericht die Fahrerlaubnis entziehen wird. Gemäß § 69 II Nr. 2 StGB ist ein solches Delikt die „Trunkenheit im Verkehr“ nach § 316 StGB. Wie bereits unter 1.2 nachgewiesen, liegt der Anfangsverdacht einer solchen Straftat hier vor.

Somit ist der Tatbestand des § 94 III StPO erfüllt.

3.2 Rechtsfolge

Gemäß § 94 III StPO gelten die Absätze 1 und 2 auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 94 I und II StPO regeln als Rechtsfolge die Begründung eines amtlichen Verwahrungsverhältnisses an einem Gegenstand und unterscheiden sich grundsätzlich durch die Freiwilligkeit der Herausgabe nach Herausgabeaufforderung.

Eine Beschlagnahme (§ 94 II StPO) liegt dann vor, wenn die amtliche Verwahrung an einem Gegenstand begründet wird, der sich im Gewahrsam einer Person befindet und nicht freiwillig herausgegeben wird.

Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, ist C mit der Inverwahrungnahme seines Führerscheins nicht einverstanden. Ein freiwilliges Überlassen des bereits im Gewahrsam der Polizei befindlichen Führerscheins erfolgt mithin nicht.

Somit handelt es sich um eine Beschlagnahme im Sinne des § 94 II StPO.

3.3 Adressat

Adressat der Beschlagnahmefugnis nach § 94 III StPO ist in der Regel der Täter im Sinne von § 69 I StGB, so auch hier. C wird zu Recht als Adressat in Anspruch genommen.

3.4 Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen sind im Zusammenhang mit der Beschlagnahme eines Führerscheins nicht zu beachten.

3.5 Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Das Recht zur Anordnung einer Beschlagnahme folgt aus § 98 I StPO. Die Anordnung obliegt grundsätzlich dem Gericht. Nur bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und – wenn auch diese nicht rechtzeitig erreicht werden kann – die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft anordnungsbefugt.

Da laut Sachverhalt keine richterliche Anordnung der Beschlagnahme herbeigeführt wurde und auch die vorrangig anordnungsbefugte Staatsanwaltschaft nicht erreichbar ist, ist zu prüfen, ob bei der Anordnung durch die Beamten Gefahr im Verzuge bestand. Gefahr im Verzuge liegt grundsätzlich dann vor, wenn durch die Verzögerung, die mit der vorherigen Einholung einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung verbunden wäre, der Zweck der Maßnahme mindestens gefährdet würde. Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme eines Führerscheins bedeutet Gefahr im Verzuge weiter, der Beschuldigte werde bis zur Einholung der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung u.a. weitere Trunkenheitsfahrten begehen oder sonstige Verkehrsvorschriften in schwerwiegender Weise verletzen. Somit kann nach h. M. Gefahr im Verzuge auch mit präventiv-polizeilichen Erwägungen begründet werden, wenn nämlich die Teilnahme des zur Führung von Kraftfahrzeugen vermutlich ungeeigneten Beschuldigten am Straßenverkehr droht und dieser zum Nachweis seiner Berechtigung hierzu den Führerschein vorzeigen könnte. Gefahr im Verzuge liegt damit also auch dann vor, wenn die richterliche Anordnung der Beschlagnahme des Führerscheins nicht oder nicht zeitgerecht eingeholt werden kann und infolgedessen die (konkrete) Gefahr besteht, dass der Beschuldigte Verkehrsvorschriften (insbesondere gemäß § 69 II StGB) in schwerwiegender Weise verletzen wird. Dies kann auch hier angenommen werden. Somit liegt Gefahr im Verzuge vor und die Beamten sind zur Anordnung der Beschlagnahme gemäß § 98 I StPO befugt.

Hat die Polizei eine Beschlagnahme angeordnet, soll entsprechend § 98 II 1 StPO binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragt werden, wenn u.a. der Betroffene gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Dies geht zwar aus dem Sachverhalt nicht eindeutig hervor, wäre im Falle eines ausdrücklichen Widerspruchs jedoch problemlos zu realisieren.

Ferner ist der Betroffene gemäß § 98 II 5 StPO über seine Rechte zu belehren. Dazu gehört neben der Aufklärung über die ausdrückliche Widerspruchsmöglichkeit auch der Hinweis, dass der Betroffene jederzeit eine richterliche Entscheidung beantragen kann (§ 98 II 2 StPO).

Daneben erhält der Betroffene auf Verlangen ein Verzeichnis über die in Beschlag genommenen Sachen erhält (§ 107 Satz 2 StPO); ferner sind die in Verwahrung genommenen Gegenstände genau zu verzeichnen und zur Verhinderung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen sind (§ 109 StPO).

Von einer Beachtung dieser Vorschriften kann ausgegangen werden.

Die Rückgabe des Führerscheins ist in § 111a V StPO geregelt. Danach wird der Führerschein zurückgegeben, wenn der Richter die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht bestätigt, die vorläufige Entziehung aufhebt oder das Gericht die Fahrerlaubnis im Urteil nicht entzieht. Dies ist zugleich die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme im Falle eines ausdrücklichen Widerspruchs oder eigenständigen Antrags des Betroffenen gemäß § 98 II StPO. Von der (in der Zukunft liegenden) Beachtung ist auszugehen.

3.6 Ermessen/Übermaßverbot

Die Beschlagnahme des Führerscheins dient der Vollstreckungssicherung. Da der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, unterliegen die Beamten dem Legalitätsprinzip. Weil die Beamten tätig werden, erfüllen sie die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Strafverfolgung. Die getroffene Maßnahme hat sich an den Grundsätzen des Art. 20 III GG zu orientieren. Verstöße sind nicht ersichtlich.

Ferner muss hinsichtlich der Beschlagnahme des Führerscheins das Übermaßverbot beachtet werden. Dazu müsste die konkrete Rechtsfolge geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Eine Maßnahme ist dann geeignet, wenn sie objektiv zwecktauglich ist. Die Beschlagnahme soll hier sowohl die Vollstreckung der Entziehung der Fahrerlaubnis sichern als auch weitere Straftaten beim oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges verhindern. Dazu ist die objektiv zwecktauglich und mithin geeignet.

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn sie unter gleichgeeigneten Maßnahmen die mildeste darstellt, also diejenige, die insbesondere den Betroffenen am wenigsten belastet. Milder wäre die Sicherstellung des Führerscheins gewesen; diese scheitert jedoch an der fehlenden Freiwilligkeit der Herausgabe des Führerscheins durch C. Weitere Alternativen zur Vollstreckungssicherung sind nicht ersichtlich. Zur Verhinderung weiterer Straftaten beim oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 69 StGB wäre auch die Aufforderung an C, diese zu unterlassen, denkbar. Diese Verfügung ist allerdings ohne Zweifel nicht gleich geeignet, da ihre Befolgung nicht überprüfbar wäre. Somit ist auch unter diesem Aspekt die Beschlagnahme das mildeste geeignete Mittel und damit erforderlich.

Angemessen ist eine Maßnahme dann, wenn der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht erkennbar in einem krassen Missverhältnis zum Zweck steht. Ein krasses Missverhältnis ist mit Blick auf die im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit angesprochenen Zwecke zweifelsfrei nicht gegeben. Dafür spricht schon allein die Annahme einer „Regelungeignetheit“ zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 69 II StGB.

Das Übermaßverbot wird beachtet.

Die Beamten handeln materiell rechtmäßig.

4. Ergebnis

Die Beschlagnahme des Führerscheins ist rechtmäßig.

B. Waffenrechtliche Begutachtung des Messers

Hinweise zu einer waffenrechtlichen Prüfung: Eine gute Lösung wählt bei der Bearbeitung der Aufgabe einen nachvollziehbaren Weg. Ein verbindliches Lösungsschema gibt es nicht. Es ist allerdings eine sachlogische Anwendung des WaffG sowie der Anlagen 1 und 2 zum WaffG zu erwarten.

1. Waffenrechtliche Einordnung des Gegenstandes

Bei dem im Sachverhalt gefundenen Messer könnte es sich um einen tragbaren Gegenstand gemäß § 1 II Nr. 2b WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 zum WaffG i.V.m. § 2 III WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 zum WaffG handeln.

Gemäß § 1 II Nr. 2b WaffG sind Waffen (auch) tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Gemäß Anlage 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.1.1 zum WaffG, sind tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 II Nr. 2b WaffG Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser).

Somit handelt es sich bei dem Springmesser um eine Waffe; das WaffG ist anwendbar.

Zu prüfen ist nunmehr, ob der Umgang mit einem solchen Messer erlaubnisfrei, erlaubnispflichtig oder verboten ist. Gemäß § 2 III WaffG ist der Umgang mit Waffen, die in der Anlage 2, Abschnitt 1 zum WaffG genannt sind, verboten.

Gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, 1.4.1 zum WaffG sind Spring- und Fallmesser verbotene Waffen. Jeglicher waffenrechtlicher Umgang ist vom Verbot erfasst, so auch der Erwerb, der Besitz und das Führen. Eine Waffe erwirbt gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 zum WaffG derjenige, der die tatsächliche Gewalt über sie erlangt. Eine Waffe besitzt gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 2 zum WaffG, wer die tatsächliche Gewalt über sie ausübt. Eine Waffe führt gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zum WaffG, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Da C im vorliegenden Sachverhalt das Messer anlässlich der Teilnahme am Straßenverkehr in der Kleidung bei sich hat, führt er es zweifelsfrei im Sinne des WaffG. Somit ist das Führen des Springmessers durch C verboten.

Von diesem Verbot könnte das Messer allerdings ausgenommen sein, wenn es sich gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, 1.4.1 um ein Springmesser handelt, bei dem die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt, der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und die Klinge nicht zweiseitig geschliffen ist.

Bei dem im Sachverhalt gefundenen Messer sind zwar die Voraussetzungen der Ausnahme hinsichtlich der Technik und der Klingenlänge erfüllt, allerdings ist die Klinge des Messers beidseitig (zweiseitig) geschliffen. Somit greift die Ausnahme der Anlage 2, Abschnitt 1, 1.4.1 nicht. Das Springmesser ist eine verbotene Waffe.

Gemäß § 52 III Nr. 1 WaffG ist u.a. das Führen eines solchen Gegenstandes strafbar.

2. Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme

Gemäß § 54 I Nr. 1 WaffG werden Gegenstände, auf die sich u.a. eine Straftat nach § 52 III Nr. 1 WaffG bezieht, eingezogen. Die Einziehung ist dem Wortlaut des § 54 I Nr. 1 WaffG folgend obligatorisch.

Auch wenn die Einziehung von Tatobjekten eine gefahrenabwehrende Komponente hat, so steht die Beschlagnahme dennoch vorrangig im Sachzusammenhang mit der zu verfolgenden Straftat. Die Zielrichtung ist mithin die Strafverfolgung.

Die sachliche Zuständigkeit zur Beschlagnahme des Springmessers ergibt sich aus § 1 IV PolG i.V.m. § 163 I 1 StPO i.V.m. § 11 I Nr. 2 POG.

Hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist zunächst festzustellen, dass sich die Ermächtigung zur Beschlagnahme des Springmessers (als Tatobjekt) aus § 111 b I 2 StPO i.V.m. § 74 II StGB i.V.m. § 54 I Nr. 1 WaffG ergibt. Der Tatbestand liegt vor, so dass die Beschlagnahme als Rechtsfolge gesetzt werden darf.

Die Beschlagnahme richtet sich gegen den Eigentümer des Messers und damit gegen C als den richtigen Adressaten.

Hinsichtlich der besonderen Form- und Verfahrensvorschriften ist insbesondere § 111 j StPO zu beachten. Gefahr im Verzuge ist hinsichtlich der hier durch PK B angeordneten Beschlagnahme mit Blick auf Sicherung der obligatorischen Vollstreckung der Einziehung gegeben.

Im Rahmen der Prüfung des Übermaßverbotes bestehen keine Einschränkungen durch § 74 f StGB, da die Einziehung vorgeschrieben ist.

Die Beschlagnahme des Springmessers ist rechtmäßig.